

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Band: 74 (2003)
Heft: 10

Artikel: Änderungen mit unterschiedlicher Bedeutsamkeit : Erhöhung der Kostenbeteiligung der Krankenversicherten
Autor: Walthert, Pascal
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Änderungen mit unterschiedlicher Bedeutsamkeit

Erhöhung der Kostenbeteiligung der Krankenversicherten

Mit einer Reihe von Änderungen auf Verordnungsstufe beabsichtigt der Bundesrat per 1. 1. 2004, die Solidarität unter den Krankenversicherten zu verstärken und die Krankenkassen zu mehr Transparenz zu verpflichten.

Die Kostenbeteiligung in der Grundversicherung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise: nur für Erwachsene) und 10% der darüber hinausgehenden Kosten (Selbstbehalt). Der Bundesrat bestimmt die Höhe der obligatorischen Franchise und den jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehaltes. Die Versicherten können freiwillig eine höhere Franchise wählen und erhalten dafür einen Rabatt auf ihre Prämie.

Solidarische Ausgestaltung

Nach Artikel 62 Absatz 3 KVG hat der Bundesrat Höchstgrenzen für die Prämienermässigungen bei den höheren Franchisen festzulegen. Er hat dies in Artikel 95 KVV getan. Es hat sich nun gezeigt, dass die Rabatte, die den Versicherten mit freiwillig erhöhter Franchise gewährt werden, höher sein können als das von ihnen zusätzlich eingegangene betragsmässige Risiko. Die Rabatte werden daher leicht reduziert. Dadurch soll die Solidarität verstärkt werden. Der Anreiz zu kostenbewusstem Verhalten bleibt jedoch erhalten. Aufgrund der entsprechenden Berechnungen ergibt sich eine neue Ausgestaltung der maxima-

len Rabatte in Prozenten der Prämie. Gleichzeitig wird der als oberste Grenze festgelegte frankenmässige Rabatt gesenkt (höchstens 80% des mit der Wahlfranchise zusätzlich übernommenen Risikos in Franken, statt wie bisher 100%). Der Bundesrat hat die obligatorische Franchise auf Anfang 1998 für Erwachsene entsprechend der Kostenentwicklung von 150 auf 230 Franken erhöht. Die Franchise wird ab

2004 auf 300 Franken angehoben. Der Maximalbetrag des jährlichen Selbstbehaltes wird weniger stark erhöht, nämlich von 600 auf 700 Franken. Für Kinder beträgt er 350 Franken. Die Versicherer werden neu dazu verpflichtet, allen interessierten Personen die Unterlagen, den Geschäftsbericht, die Bilanz, die Betriebsrechnungen, die Eckdaten nach Versicherungszeit und weiteres Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen.

Mehr Transparenz

Auf Anfang 2004 erklärt das BSV (Bundesamt für Versicherungen) ferner die einheitliche Einteilung der kantonalen Prämienregionen für verbindlich. Indem für alle Versicherer die gleiche Regioneneinteilung in

jedem Kanton gilt, wird der Prämienvergleich für die Versicherten einfacher. Bisher war den Versicherern lediglich empfohlen worden diese

Einteilung anzuwenden. Die Übersicht über die Regioneneinteilung kann im Internet unter www.bsv-vollzug.ch, KV-Grundlagen, abgerufen werden. Die Neueinteilung der Prämienregionen führt nun aber dazu, dass zahlreiche Krankenkassen ihre Versicherten



Der Autor, Pascal Walthert, ist Dipl. Fachmann Sozialversicherung mit eidg. FA und Mitglied der GL Neutrass AG.

per 1. Januar 2004 von einer billigeren in eine teurere Region umteilen müssen – oder im Glücksfall auch umgekehrt. Besonders negativ betroffen davon sind u.a. Regionen in der Zentralschweiz. Diese Regionen müssen neben den regulären Prämienerrhöhungen mit einer zusätzlichen Belastung fertig werden.

Für den Fall, dass Versicherer während des Kalenderjahres die Prämien ändern, sieht die Verordnungsänderung eine klare Regelung zugunsten der Versicherten mit «besonderen Versicherungsmodellen» (HMO, Hausarztnetz, Wahlfranchisen, Bonus-Versicherung) vor.

So können diese Versicherten ohne Komplikationen auch unter dem Jahr die Versicherungsform oder den Versicherer wechseln. ■